



arbeitsgemeinschaft
schweizerischer sportämter
association suisse
des services des sports
associazione svizzera
dei servizi dello sport

Statuten

der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA)" bzw. „Association Suisse des Services des Sports (ASSS)" / „Assoziacione Svizzera dei Servizi dello Sport (ASSS)" (nachfolgend «**ASSA**») besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches («ZGB»).
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2

- ¹ Die ASSA ist die nationale Dachorganisation der ASSA-Sektionen, die als Vereine nach Art. 60 ff. des ZGB konstituiert sind.
Zurzeit sind dies:
 - a) Sektion Deutschschweiz der ASSA (ASSA D)
 - b) Section Suisse romande et Tessin de l'ASSS (ASSS SSRT)
- ² Alle Mitglieder der ASSA gemäss Art. 5 gehören der Sektion ihrer Sprachregion an und werden damit automatisch Mitglied der Dachorganisation ASSA. Zweisprachige Gemeinden entscheiden selbst, welcher Sektion sie anzugehören wünschen.
- ³ Auf regionaler Ebene sind die Sektionen autonom und berechtigt, im Rahmen der Sektionsstatuten eigene Aktivitäten zu planen und durchzuführen.
- ⁴ Auf nationaler und internationaler Ebene sind sämtliche Aktivitäten der ASSA durch den Zentralvorstand zu koordinieren. Die Sektionen sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung und des Zentralvorstandes Anträge einzureichen.
- ⁵ Weitere Sektionen können durch Generalversammlungsbeschluss gebildet werden.

Art. 3

- Die ASSA und ihre Sektionen verfolgen folgende, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke:
- a) Förderung des Sports und der zur Ausübung des Sports erforderlichen Infrastruktur.
 - b) Zusammenschluss der Sportämter und Gemeinden, die eigene Sportanlagen betreiben und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich mit dem Sport befassen.
 - c) Vertretung der Interessen der Eigentümer von Sportanlagen gegenüber den Behörden, den Sportorganisationen und in der Öffentlichkeit.
 - d) Erfahrungsaustausch unter den Sportverantwortlichen der Gemeinden (Politikerinnen und Politiker, Sportamtleiterinnen und -leiter, Fachpersonal) und Infrastrukturbetreibern.

Art. 4

Um diese Ziele zu erreichen, unternehmen die ASSA und ihre Sektionen folgende Aktivitäten:

- a) Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, den Sportverbänden sowie mit allen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die ASSA verfolgen.
- b) Organisation von Kursen und Tagungen.
- c) Beschaffung, Auswertung und Vermittlung von Informationen über die Förderung des Sports sowie den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Sportanlagen.
- d) Beratung der Mitglieder.
- e) Herausgabe von Publikationen und Betrieb einer Webseite.

Art. 5

Der Verein kann sich aus folgenden Mitteln finanzieren:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) zusätzliche Zuschüsse
- c) staatlichen Beiträgen
- d) Spenden und Vermächtnisse
- e) Sponsoring
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder der ASSA und ihrer Sektionen sind:

- a) Schweizerische Gemeinden
- b) Kantonale Sportämter
- c) Weitere Institutionen, die Sportanlagen betreiben

Art. 7

- ¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Sektionen aufgrund der entsprechenden Sektionsstatuten. Die durch die Sektionen aufgenommen Mitglieder werden automatisch Mitglieder der ASSA.
- ² Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich.
- ³ Mitglieder, die durch ihr Verhalten der ASSA Schaden zufügen, die Bestimmungen der Statuten verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ASSA nicht nachkommen, können durch die Sektionsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet werden. Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Generalversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.



II. ORGANE

Art. 8 Organe der ASSA

Die Organe der ASSA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Kontroll- oder Revisionsstelle

Darüber hinaus können weitere Gremien geschaffen werden, aktuellen bestehen:

- Die Sektionen
- Weitere vom Zentralvorstand oder der Generalversammlung eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 9 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ wird jährlich einberufen. Deren Zeitpunkt und Geschäfte müssen den Mitgliedern vier Wochen zuvor mit persönlicher Einladung bekanntgegeben werden. Grundsätzlich findet die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des entsprechenden Jahres statt.
- ² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5a und 5b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder gemäss Art. 5c nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- ³ Gesuche und Anträge von Mitgliedern sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- ⁴ Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten ebenfalls zu erfolgen, wenn eine Sektion dies verlangt oder ein entsprechender, von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.
- ⁵ Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Zentralvorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
- ⁶ In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
 - c) Festsetzung der an die ASSA zu leistende Sektionsbeiträge
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Déchargeerteilung des Zentralvorstandes
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle
 - g) Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
 - j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden



k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 7 Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 8 Die Amtsdauer für die von der Mitgliederversammlung gewählten Organe beträgt zwei Jahre.

Art. 10 Zentralvorstand

- 1 Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Zentralvorstand gehören sechs bis acht Mitglieder an, wobei die Präsidentinnen resp. die Präsidenten und Sekretärinnen resp. Sekretäre der Sektionen automatisch gewählt sind. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Parität zwischen den Sektionen einzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 2 Das Präsidium der ASSA wird in der Regel durch eine Sektionspräsidentin resp. einen Sektionspräsidenten wahrgenommen. Der Präsident resp. die Präsidentin wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren wechselt das Präsidium in der Regel in die andere Sektion. Die Amtszeit ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Generalversammlung im Jahr des Präsidiumswechsels und endet bei Ablauf der Amtsdauer mit der Generalversammlung.
- 3 Der Zentralvorstand ist ermächtigt eine Geschäftsstelle einzusetzen, mit deren Führung ein Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin betraut wird. Der Zentralvorstand wählt den Generalsekretär, der an den Sitzungen des Zentralvorstandes und an der Generalversammlung der ASSA mit beratender Stimme teilnimmt. Er ist berechtigt, auch an den Vorstandssitzungen und Versammlungen der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4 Der Zentralvorstand ist berechtigt, im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Zentralvorstandsmitglieder und Mandatsträger zu ersetzen.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen die Präsidentin, resp. der Präsident oder der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes gemeinsam. Für den Schriftverkehr innerhalb der ASSA gilt Einzelunterschrift.
- 6 Der Zentralvorstand erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung und den Statuten übertragenen Geschäfte. Im Übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er ist ermächtigt, für die Bearbeitung bestimmter Fragen Fachausschüsse einzusetzen.

Art. 11 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung fest.
- 2 Sie besteht aus einer kommunalen Finanzkontrollstelle oder einer externen Revisionsstelle; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.
- 3 Die Amtsdauer der Kontrollstelle richtet sich gemäss Art. 9 Abs. 7 der Statuten.
- 4 Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 5 Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.



- ⁶ Die Generalversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Art. 12 Revisionsstelle

- ¹ Die ASSA kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
- ² Ist die ASSA zur Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsetzes sein.

Art. 13 Sektionen

- ¹ Die Sektionen der ASSA gemäss Art. 2 sind eigenständige Vereine, die sich in ihren Sektionsstatuten verpflichten, der Dachorganisation ASSA anzugehören und deren Ziele zu unterstützen. Die Mitglieder der Sektionen gehören automatisch der ASSA an.
- ² Die Tätigkeit der Sektionen richtet sich nach den Sektionsstatuten.

IV. FINANZIELLE MITTEL, BEITRAGSPFLICHT UND HAFTUNG

Art. 14

- ¹ Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Beiträgen privater Organisationen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen und allfälligen weiteren Einnahmen.
- ² Der von den Sektionen an die ASSA abzuliefernde jährliche Sektionsbeitrag wird wie folgt kalkuliert:
- Anzahl Mitglieder der Sektionen
 - Grösse der Mitglieder (Einwohnerzahl)
- Die Höhe wird durch die Generalversammlung der ASSA festgelegt.
- ³ Das Inkasso der an die ASSA abzuliefernden Beiträge ist Aufgabe der Sektionen.
- ⁴ Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der ASSA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

- ¹ Die ASSA und ihre Sektionen verfolgen keine Gewinnabsichten. Die Einnahmen werden ausschliesslich zur Förderung der ASSA bzw. im Sinne deren Ziele verwendet. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf allfällige Gewinnanteile. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der Zentralvorstand ist befugt, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge zum Besuch von in- und ausländischen Fachtagungen auszurichten. Die Delegierten sind verpflichtet, über die besuchten Fachtagungen Bericht zu erstatten. Der Zentralvorstand entscheidet über die Art der Veröffentlichung.



V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 16

- ¹ Die Statuten können durch einfaches Mehr geändert werden, sofern der detaillierte Antrag den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt wurde.
- ² Die Auflösung der ASSA erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Durchführung der Auflösung wird eine von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidationskommission eingesetzt.
- ³ Das Vermögen ist den Sektionen der ASSA zu überweisen, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehen. Sollten auch die Sektionen aufgelöst worden sein, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses, welcher ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen muss, die Gewähr bietet, diesen soweit möglich im Sinne der Ziele der ASSA zu verwenden.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 17

Die vorliegenden Statuten sind am 9.7.2025 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen die am 2. Juni 2016 durch die Generalversammlung beschlossenen Statuten.

Zürich, den 9. Juli 2025

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter


Filippo Leutenegger
Präsident


Urs Schmidig
Sekretär

